

Nr. 666

Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

vom 12. Dezember 2000* (Stand 1. Juli 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 35 und 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Behörden

§ 1 *Dienststelle Steuern des Kantons*²

¹Die Dienststelle Steuern des Kantons leitet und überwacht die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen.

²Sie ist insbesondere zuständig für

- a. den Erlass der erforderlichen Weisungen zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen über die Verrechnungssteuer,
- b. die Bearbeitung der Anträge und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs,
- c. den Erlass von Entscheiden, wenn dem Rückerstattungsantrag nicht oder nicht im vollem Umfang entsprochen wird,
- d. den Verkehr mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und mit den Rechtsmittelinstanzen,
- e. die Überweisung der Verrechnungssteuer an die Einwohnergemeinden,
- f. die Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung,

* G 2000 453

¹ SR 642.21

² Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 1, 2, 4, 5 und 9–12 die Bezeichnung «kantonale Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» ersetzt.

- g. die Festsetzung und die Geltendmachung von Rückleistungen nach Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen hat,
- h. die Erhebung von verwaltungsrechtlichen Klagen nach Artikel 58 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer,
- i. die Führung des Registers über die bewilligten Rückerstattungen nach Artikel 67 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer⁴,
- k. die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Fällen der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach § 122 des Steuergesetzes.

§ 2 *Einwohnergemeinde*

¹ Die Einwohnergemeinde wirkt bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer nach Weisung der Dienststelle Steuern des Kantons mit.

² Ihr obliegt insbesondere

- a. die Überprüfung der Wohnsitzangaben auf dem Rückerstattungsantrag,
- b. die Überwachung der ordnungsgemässen Deklaration,
- c. die Weiterleitung des Rückerstattungsantrags an die Dienststelle Steuern des Kantons,
- d. die Verrechnung der Verrechnungssteuer mit den Staats- und Gemeindesteuern.

³ Mehrere Einwohnergemeinden können diese Aufgaben gemeinsam erfüllen.

§ 3 *Rekurskommission*

Rekurskommission ist das Verwaltungsgericht.

II. **Steuerrückerstattung**

1. Geltendmachung des Anspruchs

§ 4 *Antrag im ordentlichen Veranlagungsverfahren*

¹ Der Rückerstattungsantrag wird mit dem amtlichen Formular zusammen mit der Steuererklärung bei der Einwohnergemeinde eingereicht, in der die antragsberechtigte Person am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wird, ihren Wohnsitz hat.

³ SR 642.21. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SR 642.211

² Steuerpflichtige, die der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach § 122 des Steuergesetzes unterliegen, reichen das Antragsformular bei der Dienststelle Steuern des Kantons ein.

§ 5 *Antrag in besonderen Fällen*

¹ Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen sind mit dem amtlichen Formular bei der Dienststelle Steuern des Kantons einzureichen.

² Anträge auf vorzeitige Rückerstattung nach Artikel 29 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer sind mit dem amtlichen Formular und einer Begründung bei der Einwohnergemeinde einzureichen.

2. Befriedigung des Anspruchs

§ 6 *Ordentliche Rückerstattung*

¹ Die Rückerstattung erfolgt durch Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern gemäss Steuergesetz. Vorbehalten bleibt zusätzlich die Verrechnung mit der direkten Bundessteuer.

² Bei einem vorläufigen Bezug nach den §§ 194 und 195 des Steuergesetzes kann gleichzeitig eine provisorische Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorgenommen werden, wenn die Rückerstattung nach § 4 beantragt wird.

§ 7 *Rückerstattung in Erbfällen und Fällen vorzeitiger Rückerstattung*

In Erbfällen und in Fällen vorzeitiger Rückerstattung kann die Verrechnungssteuer ausbezahlt werden.

3. Verfahren

§ 8 *Frist zur Einreichung des Antrags*

¹ Hat die antragsberechtigte Person für die Staats- und Gemeindesteuern eine Steuererklärung abzugeben, gilt die Frist zur Einreichung der Steuererklärung auch für den Rückerstattungsantrag.

² Eine von der Veranlagungsbehörde gewährte Fristerweiterung für die Einreichung der Steuererklärung gilt auch für den Rückerstattungsantrag. Vorbehalten bleibt die Verwirklichungsfrist gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

§ 9 *Entscheid*

¹ Wird dem Rückerstattungsantrag entsprochen, wird die zurückzuerstattende Verrechnungssteuer der antragsberechtigten Person mit einem Entscheid oder mit der Steuerrechnung eröffnet.

² Entspricht der von der Dienststelle Steuern des Kantons festgelegte Anspruch nicht dem Rückerstattungsantrag, stellt die Dienststelle Steuern des Kantons der antragsberechtigten Person einen begründeten Entscheid zu. Bei Abweichungen von weniger als 50 Franken wird ein begründeter Entscheid nur auf Antrag zugestellt.

III. Abrechnung

§ 10 *Abrechnung mit den Einwohnergemeinden und dem Bund*

¹ Die Dienststelle Steuern des Kantons schreibt den Einwohnergemeinden die Verrechnungssteuer entsprechend den regelmässigen Abrechnungen gut. Die Gutschrift erfolgt über die Staatsbuchhaltung.

² Die durch die Einwohnergemeinden provisorisch oder definitiv zurückerstatteten sowie die nach § 7 ausbezahlten Verrechnungssteuern werden der eidgenössischen Steuerverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 11 *Rückforderung der zurückerstatteten Verrechnungssteuer*

Hat die eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen, macht die Dienststelle Steuern des Kantons die Rückleistung der Verrechnungssteuer gegenüber den antragsberechtigten und anderen Personen geltend, die in den Genuss der beanstandeten Rückerstattung gelangt sind.

IV. Strafbestimmung

§ 12 *Ordnungswidrigkeiten*

Die Dienststelle Steuern des Kantons kann für Ordnungswidrigkeiten gemäss Artikel 64 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer Bussen bis zu 500 Franken verhängen. Die §§ 208–210 des Steuergesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 9. Januar 1967⁵ wird aufgehoben.

§ 14 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat⁶ am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁵ V XVII 299 (SRL Nr. 666)

⁶ Vom Bund genehmigt am 17. Januar 2001.